

Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen

Hochschule Heilbronn
Max-Planck-Straße 39
74081 Heilbronn

vertreten durch den Rektor,
dieser vertreten durch den Kanzler, Christoph Schwerdtfeger

– nachfolgend **Hochschule** bezeichnet –

und

Neff GmbH
Ruiter Straße 8
75015 Bretten

– nachfolgend **Unternehmen** bezeichnet –

wird für jede Abschlussarbeit, die ein/e Studierende*r der Hochschule beim Unternehmen oder bei dessen verbundenen Unternehmen anfertigt, nachfolgende Geheimhaltung vereinbart:

Präambel

Regelmäßig fertigen Studierende der Hochschule Abschlussarbeiten beim Unternehmen zu einem Thema mit einem praktischen Unternehmensbezug an. Die Bearbeitung des Themas und die Betreuung und Bewertung der Arbeit können voraussetzen, dass sich die Vertragspartner ein- oder gegenseitig vertrauliche betriebs- und institutionsinterne Informationen zugänglich machen. Diese sollen zum Schutz der Vertragspartner der Geheimhaltung unterliegen. Die vorliegende Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf die Zusammenarbeit im Rahmen von studentischen Abschlussarbeiten. Die Zusammenarbeit ist auf gegenseitiges Vertrauen gestützt.

1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für jede zukünftige Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und dem Unternehmen bezüglich der Anfertigung einer Abschlussarbeit (Bachelor-/ Masterarbeit) durch Studierende der Hochschule.

2. Verbotene Handlungen

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, gegenüber Dritten die unbefugte Offenbarung von vertraulichen Informationen, die ihnen während der Laufzeit dieser Vereinbarung vom Vertragspartner oder der/dem Studenten*in zugänglich gemacht werden, zu unterlassen unabhängig davon ob die Informationen direkt oder indirekt, mündlich oder schriftlich oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht wurden.

Dritte im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung sind nicht verbundene Unternehmen des Unternehmens.

„Verbundene Unternehmen“ einer Partei sind Unternehmen, in denen die Partei direkt oder indirekt

- über mehr als die Hälfte der Geschäftsanteile oder der Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen kann oder
- das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen

und solche Unternehmen, die auf die Partei direkt oder indirekt die vorstehend angeführten Einflussmöglichkeiten haben, sowie deren Tochterunternehmen, jedoch nur, solange die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu den vertraulichen Informationen gehören auch vertrauliche Informationen der verbundenen Unternehmen der Vertragsparteien.

Die Parteien verpflichten sich

- a) die vertraulichen Informationen geheim zu halten und sie nur im Zusammenhang mit dem Zweck zu verwenden;
- b) die vertraulichen Informationen nur solchen Mitarbeitenden, Vertretenden, Bevollmächtigten, Beratenden und verbundenen Unternehmen offenzulegen, die von den vertraulichen Informationen in Bezug auf den Zweck Kenntnis haben müssen, vorausgesetzt, dass diese Empfänger einer Geheimhaltungsverpflichtung unterworfen wurden, die nicht weniger streng ist als die in dieser Vereinbarung festgelegte. Jeder

Verstoß gegen diese Vereinbarung durch solche Empfänger gilt als Verstoß der empfangenden Partei; und

c) soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, die vertraulichen Informationen durch geeignete Vertraulichkeitsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu schützen und bei der Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten. Dazu gehören auch technische Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik und die Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Vertraulichkeit nach der DSGVO.

3. Definition

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Informationen bzw. Unterlagen wissenschaftlicher, technischer oder geschäftlicher Art der Vertragspartner, die im Rahmen der Erstellung der Abschlussarbeit bekannt werden, die

- 1) seitens des Vertragspartners ausdrücklich und schriftlich als vertraulich bezeichnet wurden oder
- 2) zu den nach § 3b LVwVfG geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gehören oder
- 3) unter das Bankgeheimnis oder den Datenschutz oder eine andere gesetzliche Geheimhaltungspflicht fallen
- 4) sowie alle anderen Informationen, die vernünftigerweise als vertraulich, wirtschaftlich sensibel oder urheberrechtlich geschützt angesehen werden können.

Für die Abschlussarbeit gilt ansonsten Abschnitt 4.

3.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn und soweit der die Information empfangende Vertragspartner schriftlich nachweist, dass die betreffende Information

- 1) öffentlich bekannt ist oder
- 2) dem empfangenden Vertragspartner auf anderem Wege bekannt wurde und hierbei durch niemanden eine Geheimhaltungspflicht verletzt wurde oder
- 3) unabhängig von Mitarbeitenden des die Information empfangenden Vertragspartners entwickelt wurde, ohne dass diesen die Information zugänglich gemacht wurde oder
- 4) wenn die Partei, die die Information offenbart, schriftlich diesbezüglich auf den Geheimnisschutz verzichtet hat.

4. Abschlussarbeit

Die eingereichte Abschlussarbeit ist keine vertrauliche Information. Sofern die Abschlussarbeit vom Verfassenden deutlich sichtbar auf dem Deckblatt mit einem Sperrvermerk gekennzeichnet ist, wird die Hochschule die Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an geschützter und geeigneter Stelle verwahren.

Damit eine Abschlussarbeit dieser Vereinbarung unterworfen wird, ist die Abschlussarbeit mit einem geeigneten Sperrvermerk zu versehen; ein geeigneter Sperrvermerk ist diesem Vertrag als Anlage beigelegt.

5. Gestattungen

Die Vertragsparteien sind befugt, die vertrauliche Information in der Weise und in dem Maße handhaben (auch kopieren) zu können, wie dies zur Durchführung der Zusammenarbeit zweckmäßig und üblich ist. Insbesondere darf die Hochschule die vertraulichen Informationen auch gegenüber Dritten offenbaren, soweit die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens dies erfordert. Von der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung sind sämtliche Schritte des Verfahrens einschließlich des Rechtswegs gegen Prüfungsentscheidungen und einer Plagiatsprüfung umfasst; maßgeblich sind die jeweilige Prüfungsordnung und die gesetzlichen Bestimmungen. Es wird klargestellt, dass diese Vereinbarung den prüfungs- und hochschulrechtlichen Pflichten der/des Studenten*in und der Hochschule nicht entgegensteht.

Im Übrigen darf der empfangende Vertragspartner Informationen nur offenbaren, soweit er hierzu gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist.

6. Haftung

Die Vertragspartner verpflichten sich, die empfangenen vertraulichen Informationen mit der Sorgfalt, die sie bei eigenen vergleichbaren Informationen anwenden, zu behandeln, um sie vor unberechtigter Offenbarung oder Benutzung zu schützen. Die Haftung bei Verstößen gegen die Geheimhaltungsvereinbarung sowie für daraus resultierende Folgeschäden ist der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden.

7. Schutzrechte

Durch diese Vereinbarung räumen sich die Vertragspartner keinerlei Rechte, insbesondere Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte oder

Optionen an den offenbarten Informationen ein. Eine Vertragspartei, die der anderen vertrauliche Informationen zur Kenntnis gibt, behält sich das Recht eigener Schutzrechtsanmeldungen auf den Gegenstand dieser vertraulichen Information vor.

8. Inkrafttreten und Laufzeit

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung (durch den Letztunterzeichnenden in Kraft. Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten jeweils für fünf Jahre ab der Abgabe der Abschlussarbeit.

9. Außerhalb der Vereinbarung bestehende Rechtsverhältnisse

Zwischen der Hochschule und dem/der Studenten*in besteht kein Arbeits- oder Dienstverhältnis, sondern ein Prüfungsrechtsverhältnis. Die Hochschule ist daher nicht befugt, den/die Studenten*in zu einer Geheimhaltung zu verpflichten. Eine Haftung dafür, dass Studierende ihrerseits mit dem Unternehmen bilateral vereinbarte Geheimhaltungspflichten erfüllen, wird von der Hochschule nicht übernommen. Das Unternehmen wird mit dem/der Studierenden eine gesonderte Regelung über die Ergebnisse der Arbeit, den Rechten daran sowie über die Geheimhaltung der Ergebnisse abschließen.

10. Sonstiges

11. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Anlage: Muster Sperrvermerk

Unterschriftenseite

Hochschule Heilbronn

Neff GmbH

Ort, Datum

Heilbronn 12. DEZ. 2025

Bretten, 17.11.2025

Unterschrift



Name

Unterzeichner*in

Christopher Schwerdtfeger

i. V.



Marlon Kesselbach

HR Business Partner

Unterschrift

Name

Unterzeichner*in

i. V.



Mario Ecker

Head of HR Business Partners

Stempel

Hochschule Heilbronn
Technik, Wirtschaft, Informatik
Max-Planck-Straße 39
74081 Heilbronn

NEFF GmbH

Rüter Straße 8

75015 Bretten

Sperrvermerk

Die vorliegende Arbeit enthält vertrauliche Informationen geschäftlicher und/oder technischer Art. Die Weitergabe und/oder die Veröffentlichung der Arbeit als Gesamtes oder in Teilen sowie das Anfertigen von Kopien oder Abschriften der Arbeit als Gesamtes oder in Teilen – in welcher Form auch immer – ist untersagt. Dies gilt nicht für die Weitergabe der Arbeit an den Erst- und Zweitgutachter, befugte Mitglieder der Prüfungsorgane sowie der Hochschulverwaltung. Ausnahmen zu der Regelung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch NEFF GmbH.

Kenntnisnahme

_____, den _____

Unterschrift Student